- 57. Ift die Frist bes § 519 Abs. 6 BPO. erneut zu bestimmen, wenn der Kalendertag, bis zu dem die erste Frist gesest war, bei Beendigung der durch ein Armeurechtsgesuch bewirkten Hemmung berstrichen ist?
- II. Zivilsenat. Beschl. v. 10. Juli 1926 i. S. Sch. (Bekl.) w. Niedersächs. Cummiwarenfabriken A.-G. (Kl.). II B 19/26.
 - L. Landzericht III Berlin, Kammer für Handelssachen. II. Kammergericht baselbst.

Die vom Landgericht verurteilte Beklagte hatte Berufung eingelegt. Gemäß § 519 Abs. 6 BPD. war ihr für den Nachweiß der Einzahlung der Prozeßgebühr eine Frist dis zum 22. April 1926 bestimmt worden. Am letzten Tage dieser Frist reichte die Beklagte ein Armenrechtsgesuch ein; der zurückweisende Beschluß wurde ihr am 7. Mai 1926 zugestellt. Am 28. Mai 1926 erbat sie erneut das Armenrecht. Das Berufungsgericht hat indessen am 3. Juni 1926 die Berufung als unzulässig verworsen. Die sofortige Beschwerde der Beklagten wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen aus folgenden

Grunben:

Die Beklagte hat am letten Tage ber ihr bestimmten Frist, am 22. April 1926, ein Armenrechtsgesuch eingereicht. Daburch murbe gemäß § 519 Abs. 6 BBD. ber Lauf der Frist bis jum Ablauf von zwei Wochen nach Buftellung bes auf bas Gefuch ergangenen Beschlusses, also bis zum 21. Mai 1926, gebemmt. Ohne Rechtsirrtum hat das Berusungsgericht das zweite, erst am 28. Mai 1926 eingereichte Armenrechtsgesuch als verspätet gestellt für wirtungslos und die Frist für verstrichen erachtet. Der Lauf der bis zum 22. April 1926 bestimmten Frift war mahrend ber angegebenen Beit gehemmt. Mit der Beendigung der hemmung trat auch die Beendigung ber Krist selbst ein, weil das Armenrechtsgesuch erft an ihrem letzten Tage eingereicht worben war. Der von ber Beschwerdeführerin für ihre Auffassung, es habe ber Bestimmung einer neuen Frist bedurft. inbezug genommenen Entscheibung bes VI. Bivilfenats bes Reichsgerichts vom 18. Dezember 1925, VIB 38/25, lag ein andersartiger Tatbestand zugrunde. Dort war zwar ebenso wie im vorliegenden

Rall nicht eine nach Reitabschnitten bemessene, sondern eine bis zu einem beftimmten Ralendertage laufende Frift beftimmt worben. Innerhalb der Frist war aber die Berufungsklägerin in Konkurs geraten und das Berfahren demgemäß unterbrochen worden (§ 240 ABD.). Nach Verstreichen jenes Kalendertags erfolgte die Aufnahme durch ben Berwalter. Gemäß § 249 Abf. 1 BBD. hatte die Unterbrechung die Wirkung, daß der Lauf der vollen Frift nach der Aufnahme von Der VI. Livilsenat hat in jenem Beschluß ausneuem begann. gesprochen, daß in solchem Falle bie bis zu einem bestimmten Ralendertage gesette Frift nicht in eine nach Reitabschnitten (Tagen) bemeffene umgebeutet und nun nicht einfach vom Tag ber erfolgten Aufnahme an die entsprechende Angahl von Tagen gerechnet werben durfe. Bielmehr musse in solchem Falle eine neue Frift bestimmt werden, weil dann, wenn die Frist (wie damals nach der Aufnahme des Berfahrens) von neuem beginne, sie auch nur in der Form von neuem eingestellt werben könne, in ber sie bestimmt war; ba fie nun infolge Berftreichens bes als Endtermin festgesetten Ralendertags binfällig geworben fei, fo muffe bem Kontursverwalter eine neue Frift gesetzt werben. Der VI. Rivilsenat fügt bingu: es bleibe babingestellt, ob biefelben Erwägungen auch Plat greifen mußten, wenn ber Lauf einer bis zu einem bestimmten Tage gestellten Frift burch die Ginreichung eines Armenrechtsgesuchs ober burch bie Gerichtsferien gehemmi werbe.

Diese in dem besprochenen Beschluß ausdrücklich offen gelassene, im gegenwärtigen Falle zur Erörterung stehende Frage muß verneint werden. Vorliegend handelt es sich um die Hemmung einer Frist; diese begann daher nach Beseitigung der Hemmung nicht von neuem, vielmehr lies vom Wegsall der Hemmung an nur der noch übrige Fristeil (§ 228 BPD.). Es besteht tein rechtliches Bedenken, dann, wenn zur Zeit der Beendigung der Hemmung der Kalendertag, dis zu dem die Frist bestimmt worden war, verstrichen ist, die zur Zeit des Eintritts der Hemmung noch übrige Frist nach Zeitahschnitten zu bestimmen und diese vom Tag des Aushörens der Hemmung an zu berechnen. Da nun hier die Hemmung gerade am letzten Tage der Frist eintrat, so lies die Frist mit dem Tage des Aushörens der Hemmung ab.